

**Merkblatt für Verwaltungsratsmitglieder,
die erstmals in den Verwaltungsrat der Sparkasse Burgdorf
gewählt wurden oder nachgerückt sind
(Stand: August 2021)**

Erfüllung der Anforderungen gemäß § 25d Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG)

Sehr geehrte(r),

wir möchten Sie mit diesem Merkblatt um Ihre Unterstützung bei der Erfüllung der Anzeigepflicht bitten, die uns infolge Ihrer Wahl (oder Ihres Nachrückens) in den Verwaltungsrat unseres Hauses gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank obliegt.

1. Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder

§ 25d Abs. 1 des KWG sieht vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse

- zuverlässig sein müssen,
- die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der von der Sparkasse betriebenen Geschäfte besitzen müssen und
- der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen müssen.

Sachkunde im Sinne des Kreditwesengesetzes (vgl. auch § 13 Abs. 1 Satz 1 NSpG) bedeutet, dass ein Verwaltungsratsmitglied fachlich in der Lage ist, die Mitglieder des Vorstandes seiner Sparkasse angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung der Sparkasse aktiv zu begleiten. Dazu muss die Person die von der Sparkasse getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken beurteilen können. Das Mitglied muss mit den für die Sparkasse wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Ein Mitglied muss grundsätzlich nicht über Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen.¹

Die BaFin hat für verschiedene Personengruppen konkretisiert, inwieweit sie die Sachkunde als gegeben ansieht :²

Verwaltungsratsmitglieder können sich die erforderliche Sachkunde bereits durch (Vor-) Tätigkeiten in derselben Branche angeeignet haben, zum Beispiel als Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines vergleichbaren Unternehmens. Diese Fallgruppe wird allerdings in der Praxis nur selten einschlägig sein.

Eine (Vor-)Tätigkeit

- in anderen Branchen,
- im akademischen Bereich,

¹ BaFin, Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB vom 29.12.2020 , Rn. 100

² BaFin, Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB vom 29.12.2020 , Rn. 102 ff

- in der öffentlichen Verwaltung oder
- aufgrund von politischen Mandaten

kann die erforderliche Sachkunde begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war oder ist. Dieser Fallgruppe kommt für die Praxis wesentlich größere Bedeutung zu.

Bei Kaufleuten im Sinne von §§ 1 ff. HGB und buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten sowie anderen Unternehmern im Sinne von § 141 AO ist regelmäßig eine allgemeine wirtschaftliche Expertise anzunehmen. Abhängig von der Größe und dem Geschäftsmodell des von ihnen geführten Unternehmens können diese Personen über die erforderliche Sachkunde verfügen. Angesichts des an der Realwirtschaft orientierten Geschäftsmodells der Sparkassen dürfte bei diesen Personen die Sachkunde regelmäßig gegeben sein.

Bei Hauptverwaltungsbeamten einer Kommune (zum Beispiel Oberbürgermeister oder Landrat) wird die Sachkunde regelmäßig angenommen, wenn sie vor oder seit ihrem Amtsantritt über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang Tätigkeiten ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur waren; darüber hinaus sind theoretische Bankkenntnisse nachzuweisen

Bei mitbestimmten Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen wird für Beschäftigtenvertreter, die unmittelbar in die wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts des beaufsichtigten Unternehmens eingebunden sind, regelmäßig das Vorliegen der Sachkunde angenommen, sofern sie theoretische Bankkenntnisse nachweisen. Für die von den Mitarbeitern gewählten Verwaltungsratsmitglieder wird man daher, wenn sie in wesentlichen Geschäftsfeldern der Sparkasse tätig sind, in der Regel vom Vorliegen der erforderlichen Sachkunde ausgehen können.

Die erforderlichen Kenntnisse können auch durch Fortbildung vor oder nach Bestellung erworben werden. Wenn die Kenntnisse erst nach der Wahl erworben werden, soll dies innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Wahl erfolgen. Unverzüglich nach Abschluss der Fortbildung ist ein entsprechender Teilnahmenachweis durch die Sparkasse bei der BaFin einzureichen.

Die Fortbildung muss nach den Anforderungen der BaFin die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts der Sparkasse, das Risikomanagement sowie die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungsrates auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung umfassen. Sie soll auf die Grundzüge der Bilanzierung sowie des Aufsichtsrechts eingehen.

Unsere Sparkassenakademie bietet Fortbildungsveranstaltungen mit den seitens der BaFin geforderten Inhalten an. Sofern Sie hieran Interesse haben, wenden Sie sich bitte an uns.

- Das Vorliegen der Sachkunde wird - ebenso wie die Zuverlässigkeit und die zeitliche Verfügbarkeit - von der BaFin anhand der eingereichten Unterlagen (siehe Punkt 2.) beurteilt.

2. Einreichung von Unterlagen

Nach dem Kreditwesengesetz sind wir als Sparkasse verpflichtet, der BaFin und der Deutschen Bundesbank die Neubestellung eines Mitglieds unseres Verwaltungsrates unter Angabe der Tatsachen anzuzeigen, die zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit, Sachkunde und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit notwendig sind.

Die BaFin erwartet die Einreichung folgender Unterlagen:

a) Tabellarischer Lebenslauf

Es muss sich um einen eigenhändig unter Datumsangabe unterzeichneten Lebenslauf handeln, der folgende Angaben enthält:

- Name, sämtliche Vornamen, Geburtsname,
- Geburtstag und Geburtsort,
- Wohnsitz (Privatanschrift)
- Staatsangehörigkeit
- eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung (Ausbildungsstationen)
- Namen aller Unternehmen/ sonstigen Arbeitgeber, für die das Verwaltungsratsmitglied tätig ist oder gewesen ist; Angaben zur Art und Dauer der jeweiligen Tätigkeit.

Der Schwerpunkt des Lebenslaufs liegt auf dem letzten Punkt. Der Lebenslauf muss lückenlos sein, das heißt Beginn und Ende verschiedener beruflicher Stationen müssen mit Monat und Jahr angegeben werden (z.B. 6/2001 bis 9/2005). Ein Lichtbild ist nicht erforderlich.

Aus dem Lebenslauf muss die Sachkunde der betreffenden Person hervorgehen. Diese kann sich - wie oben ausgeführt - insbesondere daraus ergeben, dass eine der unter Punkt 1. genannten Fallgruppen einschlägig ist.

Die BaFin hat einen Musterlebenslauf veröffentlicht, den wir zu Ihrer Unterstützung als **Anlage** beifügen.

b) Fortbildungsnachweise

Bei Bedarf können die erforderlichen Kenntnisse im Wege der Fortbildung erworben werden. Sofern Sie nach Ihrer Einschätzung - ggf. nach Rücksprache mit uns - im Hinblick auf die Inhalte Ihres Lebenslaufs den Erwerb der Sachkunde auf diesem Wege für erforderlich erachten, bitten wir Sie, uns ebenfalls anzusprechen. Nach Besuch einer Fortbildungsveranstaltung reichen Sie uns bitte den entsprechenden Nachweis ein.

c) Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“

Des Weiteren ist das von der BaFin vorgegebene Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten im Geltungsbereich des Kreditwesengesetzes des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“ auszufüllen und einzureichen, das diesem Schreiben beiliegt.

Dabei ist unter Punkt 5. des Formulars anzugeben, ob weitere Tätigkeiten als Geschäftsleiter oder als Mitglied in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen ausgeübt werden. Unter einem Geschäftsleiter sind gemäß § 1 Abs. 2 KWG diejenigen natürlichen Personen zu verstehen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur

Vertretung eines Unternehmens in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft berufen sind. Unter dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan ist dasjenige Organ zu verstehen, dem die Überwachung der Geschäftsleitung des jeweiligen Unternehmens obliegt. Die Branche des Unternehmens spielt für die Angabepflicht keine Rolle. Es ist jedoch zusätzlich anzugeben, ob das Unternehmen unter der Aufsicht der BaFin steht. Dies trifft nur auf Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungen zu.³ Auf die Befüllung der weiteren Spalte „Angaben zur Mandatshöchstzahlberechnung“ im Formular kann in der Regel⁴ verzichtet werden.

Unter Punkt 6. des Formulars werden Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit gefordert. Hierfür sind alle beruflichen haupt- und nebenamtlichen Tätigkeiten des Mitglieds sowie alle Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen einschließlich des neu angenommenen Mandats bei der Sparkasse zu berücksichtigen. Für jede angegebene Tätigkeit bzw. jedes angegebene Mandat ist der jeweilige zeitliche Aufwand zu schätzen und in Tagen pro Jahr anzugeben. Bei Mandaten in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen ist zudem die Zahl der Sitzungen pro Jahr anzugeben.⁵

Bei Mandaten in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen sind nicht nur die reinen Sitzungszeiten, sondern auch alle sonstigen mit der Tätigkeit verbundenen Zeitaufwände, wie zum Beispiel Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Mitarbeit in Ausschüssen und ggf. Reisezeiten sowie Fort- und Weiterbildungen, zu veranschlagen. Ferner ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass eine Tätigkeit als Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied auch außerhalb der regelmäßigen Sitzungen zeitlichen Aufwand verursacht, der sich in besonderen Situationen des Unternehmens plötzlich erhöhen kann.⁶

Zur Ermittlung des Zeitaufwands kann wie folgt vorgegangen werden: Auf vorliegende Erfahrungswerte, z. B. regelmäßige Anzahl und ungefähre Dauer der Sitzungen, sollte zurückgegriffen werden. Als ungefähre Faustregel kann, wenn im konkreten Fall keine gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen, angenommen werden, dass der gesamte Aufwand das Doppelte der Sitzungszeiten betragen wird.

d) Führungszeugnis

Die Verwaltungsratsmitglieder müssen des Weiteren ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O“) gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragen; hierbei ist anzugeben, dass Sie zum Verwaltungsratsmitglied unserer Sparkasse bestellt worden sind. Das Verfahren gestaltet sich in der Weise, dass die Meldebehörde das Führungszeugnis unmittelbar an die BaFin übersenden wird. Die BaFin bittet darum, dass bei der Beantragung ausdrücklich und ausschließlich der Name unserer Sparkasse als das Unternehmen genannt wird, bei dem Sie das Verwaltungsratsmandat ausüben; anderenfalls kann es zu Zuordnungsproblemen bei der BaFin kommen. Außerdem geben Sie bei der Beantragung bitte unsere BAK-Nummer an. Diese lautet 100721.

³ Die parallele Zugehörigkeit zu Organen von Volksbanken oder privaten Banken ist jedoch sparkassenrechtlich ausgeschlossen (§ 14 Abs. 3 NSpG) und kann daher hier nicht einschlägig werden.

⁴ Eine Ausnahme gilt etwa für Verwaltungsratsvorsitzende, die gleichzeitig ein Mandat im Verwaltungsrat der NORD/LB oder der DekaBank innehaben.

⁵ BaFin, Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB vom 29.12.2020, Rn. 80

⁶ BaFin, Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB vom 29.12.2020, Rn. 82

e) Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Weiterhin müssen die Verwaltungsratsmitglieder einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 Gewerbeordnung einreichen.

Der Antrag für einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Gemeinde-, Samtgemeinde- oder Stadtverwaltung oder über den Einheitlichen Ansprechpartner zu stellen. Es ist darauf zu achten, dass ein Registerauszug als natürliche Person beantragt wird. Bei dem Antrag nennen Sie bitte als Verwendungszweck wie beim Führungszeugnis den Namen unserer Sparkasse sowie die BAK-Nummer.

Die BaFin gibt folgende Ausfüllhinweise für den amtlichen Vordruck GZR 3 der 2. GZRVwV-Ausfüllanleitung:

- im Feld 01 Beleg-Art ist die Schlüsselzahl „1“ einzutragen
- im Feld 20 bleiben beide Kästchen leer.

Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister wird vom Bundesamt für Justiz an den Antragsteller gesandt. Der Auszug ist - anders als das Führungszeugnis zur Vorlage bei den Behörden - zusammen mit den anderen Unterlagen durch die Sparkasse bei der BaFin einzureichen.

Die Kosten für die Beantragung des Führungszeugnisses und des Auszugs aus dem Gewerbezentralregister werden von der Sparkasse erstattet.

Wir dürfen Sie daher bitten, uns zum Zwecke der Erfüllung unserer Anzeigepflicht zeitnah die beschriebenen Unterlagen in jeweils vierfacher Ausfertigung einzureichen, das Führungszeugnis bei Ihrem Einwohnermeldeamt zu beantragen sowie den Auszug aus dem Gewerbezentralregister bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass die BaFin die Beantragung des Führungszeugnisses und des Gewerbezentralregisterauszugs binnen zwei Wochen nach der Entsendung erwartet.⁷

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 15 Kreditwesengesetz sind wir während der laufenden Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats dazu verpflichtet, neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit erheblich auswirken, der BaFin und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen. Sollten während Ihrer Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrats bei Ihnen derartige Tatsachen entstehen (z. B. Einleitung eines Strafverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens im Zusammenhang mit Ihrer unternehmerischen und beruflichen Tätigkeit, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens; siehe im Einzelnen unter Punkt 4. des Formulars „Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“), bitten wir Sie, sich in diesem Fall mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats in Verbindung zu setzen, um die Erforderlichkeit einer Anzeige an BaFin und Deutsche Bundesbank abstimmen zu können.

Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Haus Herr Heiko Nebel zur Verfügung.

Tel: 05136803223

[Mail: heiko.nebel@ssk-burgdorf.de](mailto:heiko.nebel@ssk-burgdorf.de)

Mit freundlichen Grüßen

Stadtsparkasse Burgdorf

⁷ BaFin, Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB vom 29.12.2020, Rn. 13